

## III. Evaluierungsbericht der EU-Kommission

Die Dublin II-Verordnung<sup>37</sup> sieht vor, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung der Verordnung erstattet und gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vorschlägt. Die Kommission ist dieser Verpflichtung mit Verspätung am 6. Juni 2007 nachgekommen. In ihrem Bericht zur Bewertung des Dublin-Systems<sup>38</sup> kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Dublin-Systems insgesamt größtenteils erreicht worden seien. Die Kommission hebt in dem am selben Tag veröffentlichten Grünbuch hervor, dass das Dublin-System nicht als »Lastenteilungsinstrument« konzipiert war. Sie betont, dass das Ziel der Verordnung sei, auf Grundlage objektiver und gerechter Kriterien rasch festzulegen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines im Gebiet der EU eingereichten Asylantrags zuständig ist und Sekundärbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten vorzubeugen.<sup>39</sup>

Zu bedauern ist, dass die Kommission in ihrem Bericht das eigentliche Ziel aus den Augen verliert – nämlich dass die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems in erster Linie dem Schutz von Flüchtlingen zu dienen hätte. Die EU hat sich im Amsterdamer Vertrag selbst verpflichtet, das europäische Recht in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention zu erlassen.<sup>40</sup> Auch die Praxis des Dublin-Systems wäre daran zu messen gewesen, wie wirkungsvoll Flüchtlingsschutz in der EU beachtet wird. Offenbar scheut die Kommission den Konflikt mit den Mitgliedstaaten, die überwiegend das Dublin-System positiv bewerten. Immerhin benennt die Kommission auch einige Punkte, die aus Sicht der betroffenen Flüchtlinge zu kritisieren sind.

### Negative Praktiken der Mitgliedstaaten:

- Ein Mitgliedstaat (gemeint ist Griechenland) hat Asylbewerbern nach ihrer Rücküberstellung aus einem anderen EU-Staat keinen Zugang zum Asylverfahren gewährt.
- Da Personen mit subsidiärem Schutz nicht unter die Verordnung fallen, haben sie z.B. keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.
- Vom Selbsteintrittsrecht wird in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht – in manchen Staaten sogar zu Lasten der Flüchtlinge, indem der Nachzug zu Familienangehörigen verhindert wird.
- Unbegleitete Minderjährige werden aufgrund von Wiederaufnahmeersuchen abgeschoben. Die Kommission verweist auf das Kindeswohl.
- Bei der Familienzusammenführung werden Angaben von Asylbewerbern unzureichend berücksichtigt.
- Es gibt eine zunehmende Tendenz der Inhaftierung von Asylbewerbern.
- Die Fristen des Dublin-Verfahrens werden vielfach nicht eingehalten. Hiergegen kann der Asylbewerber rechtlich vorgehen. Gemeint sind hiermit wohl Fälle, in denen Abschiebungen stattfinden, obwohl die Fristen für das Überstellungsverfahren bereits abgelaufen sind.
- Der Kommissionsbericht deutet an, dass die Mitgliedstaaten missbräuchliche Datenzugriffe auf die Eurodacdatei durchführten. 3.700 Mal hätten die Mitgliedstaaten Abfragen durchgeführt, die eigentlich nur zulässig sind, um Rechte der Betroffenen durchzusetzen – wie den Anspruch auf Berichtigung falscher Daten oder Löschanträge<sup>41</sup>. »Erstaunlich viele Abfragen« – so die skeptische Bemerkung im Bericht.

37 Art. 28 Dublin II-Verordnung

38 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung des Dublin-Systems, KOM (2007) 299 endgültig

39 Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem, KOM (2007) 301 endgültig, 6. Juni 2007, S. 11.

40 Art. 63 EG-Vertrag

41 Art. 18 Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom, 11. Dezember 2000 (Eurodac-Verordnung)

Während diese Problembeschreibungen den Blick der Betroffenen einnehmen, nimmt die Kommission gleichzeitig Punkte in ihre Mängelliste auf, die vor allem die »effiziente Anwendung« der Verordnung im Focus haben. Insbesondere betont die Kommission:

- Die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen kommen systematisch ihrer Pflicht zur Abnahme der Fingerabdrücke nicht nach.
- Die Datenübermittlung an EURODAC erfolgt zu langsam – oftmals erst nach über 30 Tagen.

### **Angekündigte Maßnahmen und Empfehlungen der Kommission:**

- Der Geltungsbereich der Verordnung soll auf subsidiär Geschützte ausgeweitet werden.
- Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.
- Das Selbsteintrittsrecht soll vom Erfordernis der Zustimmung des Asylbewerbers abhängig gemacht werden.
- Regelungen zu unbegleiteten Minderjährigen sollen präzisiert werden.
- Es sollen Fristen für Wiederaufnahmegesuche eingeführt werden.
- Die Kommission schlägt vor, dass Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen zur »Annullierung« des Austauschs einer gleichen Zahl von Asylbewerbern schließen können. Die Mitgliedstaaten sollen also ihre Fälle miteinander »verrechnen« können.
- Zur Tendenz der zunehmenden Inhaftierung von Asylbewerbern im Dublin-Verfahren stellt die Kommission fest: Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten nur als letztes Mittel angewandt werden. In jedem Fall sollte der Situation von Familien, Personen mit medizinischen Bedürfnissen, Frauen und unbegleiteten Minderjährigen stets angemessen Rechnung getragen werden.
- Es sollen eindeutige Fristen für die Übermittlung der Daten eingeführt werden.
- Den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, die ihrer Pflicht zur Fingerabdruckabnahme nicht nachkommen, droht die Kommission mit finanziellen Sanktionen.

Der Bericht der Kommission stellt das Dublin-System nicht insgesamt in Frage. Viele Probleme werden gar nicht oder unzureichend behandelt. So erwähnt die Kommission zwar die Abbruch-Praxis Griechenlands. Die Schwierigkeiten in anderen Mitgliedstaaten, nach der Abschiebung ein ordentliches Asylverfahren zu bekommen, verschweigt sie allerdings. Die verbreitete Praxis, nach der Rücküberstellung das Asylverfahren von neuen Beweisen oder Tatsachen abhängig zu machen, macht ein faires Asylverfahren kaum noch möglich. Dass die Anerkennungsquoten extrem auseinander fallen, wird ebenfalls nicht problematisiert. Was nützt einem Tschetschenen der Zugang zum Verfahren in der Slowakei, wenn dort die Anerkennungsquote für tschechische Asylbewerber bei 0 % liegt?

Der mangelnde Rechtsschutz in Dublin-Verfahren wird ebenso wenig thematisiert.

Angesichts der lückenhaften Bilanzaufnahme sollten Flüchtlingsorganisationen um so mehr die Probleme in die Öffentlichkeit tragen.